

## **Statuten der Interessengemeinschaft öffentlicher Verkehr Schweiz (IGöV Schweiz)**

### **I. Name, Aufbau und Zweck**

#### **Art. 1 Name, Sitz und Aufbau**

<sup>1</sup> Unter der Bezeichnung „Interessengemeinschaft öffentlicher Verkehr Schweiz (IGöV Schweiz)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Sein Sitz befindet sich in Bern.

<sup>2</sup> Die IGöV Schweiz umfasst regionale Sektionen und deren Mitglieder sowie Einzelmitglieder der IGöV Schweiz.

<sup>3</sup> Die IGöV Schweiz und ihre Sektionen sind parteipolitisch und konfessionell neutral.

#### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Die IGöV Schweiz und ihre Sektionen setzen sich mit allen geeigneten Mitteln für einen leistungsfähigen, kundenfreundlichen sowie markt- und umweltgerechten öffentlichen Verkehr auf Schiene und Strasse ein.

<sup>2</sup> Sie können zu diesem Zweck mit politischen Gremien, Fachvereinen, Aktionskomitees, Verbänden und ähnlichen Gruppen sowie den Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs zusammenarbeiten.

#### **Art. 3 Tätigkeiten**

Zur Erreichung des Vereinszwecks widmet sich die IGöV Schweiz insbesondere folgenden Aufgaben:

1. Sie vertritt die Anliegen des öffentlichen Verkehrs in allen geeigneten Formen in der Öffentlichkeit und gegenüber Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs sowie Behörden, insbesondere des Bundes;
2. sie wirkt in Vernehmlassungsverfahren zu Geschäften mit, die den öffentlichen Verkehr betreffen oder Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr haben;
3. sie führt Veranstaltungen zu Themen des öffentlichen Verkehrs für Mitglieder und weitere interessierte Kreise durch;
4. sie kann auf Bundesebene Initiativen und Referenden ergreifen oder sich an Initiativen und Referenden anderer Organisationen beteiligen;
5. sie kann im Rahmen des Verbandsbeschwerderechts Einsprachen und Beschwerden erheben.

### **II. Sektionen**

#### **Art. 4 Anerkennung durch die IGöV Schweiz**

Über die Anerkennung einer Sektion durch die IGöV Schweiz entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Zentralvorstandes.

#### **Art. 5 Verhältnis zwischen der IGöV Schweiz und den Sektionen**

<sup>1</sup> Die regionalen Sektionen sind im Rahmen dieser Statuten rechtlich selbständige Vereine mit eigenen Statuten. Sie sind an die Statuten der IGöV Schweiz und an die Richtlinien gemäss Absatz 4 gebunden.

<sup>2</sup> Die IGöV Schweiz befasst sich hauptsächlich mit öV-Themen von nationaler Bedeutung, die Sektionen bearbeiten schweremässig öV-Themen ihrer Region.

<sup>3</sup> Die IGöV Schweiz und die Sektionen arbeiten zusammen und orientieren sich gegenseitig über ihre Tätigkeit. Eine gegenseitige Konsultationspflicht besteht jedoch nicht.

<sup>4</sup> Die Hauptversammlung kann das Verhältnis zwischen IGöV Schweiz und den Sektionen in Richtlinien näher regeln.

#### **Art. 6 Pflichten der Sektionen**

Die Sektionen

1. überweisen die Beiträge an die IGöV Schweiz (Artikel 20 Absatz 1);
2. übernehmen nach jeweiliger Absprache den Versand von Unterlagen der IGöV Schweiz an ihre Mitglieder oder stellen der IGöV Schweiz Adressensätze zur Verfügung;
3. stellen der IGöV Schweiz die jeweils aktuellen Adressen ihrer Vorstandsmitglieder zu;

4. können das Logo der IGöV Schweiz in angepasster Form übernehmen; sie bezeichnen sich mindestens als Sektion der IGöV Schweiz.

#### **Art. 7 Verzicht auf Anerkennung und Entzug der Anerkennung**

<sup>1</sup> Eine Sektion kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Zentralvorstand auf die Anerkennung verzichten.

<sup>2</sup> Kommt eine Sektion ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nach, trifft der Zentralvorstand der IGöV Schweiz die nötigen Massnahmen. Die Hauptversammlung kann einer Sektion mit Zweidrittelsmehrheit die Anerkennung entziehen.

<sup>3</sup> Sektionen, die auf die Anerkennung verzichtet haben oder denen die Anerkennung entzogen worden ist, haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen der IGöV Schweiz. Sie dürfen die Bezeichnung IGöV und deren Logo nicht mehr verwenden.

### **III. Mitglieder**

#### **Art. 8 Mitglieder der Sektionen**

Die Mitglieder der anerkannten Sektionen sind gleichzeitig Mitglieder der IGöV Schweiz. Ihr Status richtet sich nach den Bestimmungen in den Statuten der einzelnen Sektionen.

#### **Art. 9 Einzelmitglieder der IGöV Schweiz**

<sup>1</sup> Die Einzelmitgliedschaft in der IGöV Schweiz steht natürlichen und juristischen Personen offen. In der Regel werden natürliche Personen nur aufgenommen, wenn sie nicht im Einzugsgebiet einer Sektion wohnen.

<sup>2</sup> Über die Aufnahme entscheidet auf Grund einer schriftlichen Anmeldung der Zentralvorstand.

<sup>3</sup> Der Austritt kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres durch rechtzeitige schriftliche Anzeige an den Zentralvorstand erfolgen.

<sup>4</sup> Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Zentralvorstand aus der IGöV Schweiz ausgeschlossen werden. Der Entscheid ist abschliessend.

<sup>5</sup> Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **IV. Organe**

#### **Art. 10 Übersicht**

Die Organe der IGöV Schweiz sind

1. die Hauptversammlung (HV),
2. der Zentralvorstand (ZV),
3. die Revisionsstelle.

#### **1. Die Hauptversammlung (HV)**

#### **Art. 11 Ordentliche HV**

<sup>1</sup> Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ der IGöV Schweiz. Sie findet ordentlicherweise einmal pro Jahr statt.

<sup>2</sup> An der HV nehmen mit Stimm- und Wahlrecht die Mitglieder der Sektionen, die Einzelmitglieder der IGöV Schweiz und die Mitglieder des ZV teil.

<sup>3</sup> Die HV wird durch den ZV vorbereitet und einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens vier Wochen vorher.

#### **Art. 12 Ausserordentliche HV**

<sup>1</sup> Auf Beschluss des ZV oder auf schriftliches Begehren einer Sektion oder von mindestens zehn Prozent der Einzelmitglieder findet eine ausserordentliche HV statt.

<sup>2</sup> Die ausserordentliche HV ist vom Zentralvorstand innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Begehrens durchzuführen. Im Übrigen gilt Artikel 11 Absatz 2 sinngemäss.

## **Art. 13 Durchführung der HV**

<sup>1</sup> Die HV verhandelt unter dem Vorsitz des Vereinspräsidenten / der Vereinspräsidentin oder eines Tagespräsidenten / einer Tagespräsidentin.

<sup>2</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen oder, nach einem entsprechenden Beschluss auf Antrag eines Sektions- oder eines Einzelmitgliedes oder des ZV, geheim mit dem absoluten Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Der / die Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit hat er / sie den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Bei Abstimmungen und Wahlen haben Sektionsmitglieder, Einzelmitglieder und Mitglieder des ZV eine Stimme.

## **Art. 14 Befugnisse der HV**

<sup>1</sup> Der HV kommen folgende nicht delegierbare Befugnisse zu:

- a) Wahl der Stimmenzähler / -zählerinnen,
- b) Wahl des Vereinspräsidenten / der Vereinspräsidentin und der übrigen Mitglieder des ZV,
- c) Wahl der Revisionsstelle,
- d) Anerkennung und Entzug der Anerkennung von Sektionen (Art. 4, Art. 7),
- e) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- f) Festlegung der Beiträge (Einzelmitglieder und Sektionen, Art. 20),
- g) Änderung der Statuten, Auflösung des Vereins (Art. 24, Art. 25),
- h) Ergreifen von Initiativen und Referenden oder Mitwirkung an Initiativen oder Referenden anderer Organisationen auf Bundesebene,
- i) Erlass von Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen der IGÖV Schweiz und den Sektionen (Art. 5, Abs. 4),
- j) Behandlung von Anträgen der Sektionen, der Sektions- und Einzelmitglieder, die bis zehn Tage vor der HV an den ZV einzureichen sind.

<sup>2</sup> Die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der Mitglieder des ZV und der Revisionsstelle erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen während der Amtsdauer erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

## **2. Der Zentralvorstand (ZV)**

### **Art. 15 Zusammensetzung und Konstituierung**

<sup>1</sup> Der Zentralvorstand (ZV) besteht aus dem Vereinspräsidenten / der Vereinspräsidentin (zugleich Präsident / Präsidentin des ZV) und mindestens fünf weiteren Mitgliedern. Nach Möglichkeit sollen alle Sektionen mit einem Mitglied im ZV vertreten sein.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin konstituiert sich der ZV selbst.

<sup>3</sup> Zur Besorgung laufender Geschäfte kann der ZV einen Ausschuss einsetzen oder sie einer Geschäftsstelle übertragen; diesen kommt jedoch keine Entscheidkompetenz zu.

### **Art. 16 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der ZV ist bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er führt über seine Sitzungen Protokoll.

<sup>2</sup> Beschlüsse erfolgen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der / die Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat er / sie den Stichentscheid.

<sup>3</sup> In dringenden Fällen kann der ZV auf schriftlichem Wege beschliessen. In diesem Fall bedarf es für einen Beschluss der absoluten Mehrheit aller Mitglieder; Absatz 2 zweiter Satz gilt sinngemäss. Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

### **Art. 17 Befugnisse**

<sup>1</sup> Der ZV vertritt die IGÖV Schweiz gegen aussen und besorgt alle laufenden Geschäfte.

<sup>2</sup> Er hat namentlich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- a) Festlegung des Voranschlages (Art. 20),
- b) Einsatz von ständigen Fachkommissionen oder nicht ständigen Arbeitsgruppen (Art. 18),
- c) Abgabe von Stellungnahmen namens der IGÖV Schweiz, insbesondere im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren,
- d) Beizug von Sachverständigen und Behördevertretern,
- e) Regelung der Zeichnungsberechtigung,
- f) Erhebung von Einsprachen und Beschwerden namens der IGÖV Schweiz im Rahmen des Verbandsbeschwerderechts.

### **Art. 18 Fachkommissionen und Arbeitsgruppen**

<sup>1</sup> Zur laufenden Bearbeitung bestimmter Fachgebiete kann der ZV ständige Fachkommissionen einsetzen und deren Aufgaben umschreiben.

<sup>2</sup> Für die Bearbeitung zeitlich befristeter besonderer Aufgaben kann der ZV Arbeitsgruppen einsetzen und deren Aufgaben umschreiben.

<sup>3</sup> Fachkommissionen und Arbeitsgruppen können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des ZV sind.

<sup>4</sup> Fachkommissionen und Arbeitsgruppen legen ihre Berichte und Anträge dem ZV vor. Sie haben keine selbständige Entscheidungskompetenz.

### **3. Die Revisionsstelle**

#### **Art. 19 Zusammensetzung und Aufgabe**

<sup>1</sup> Als Revisionsstelle amten zwei dafür geeignete Einzelpersonen. Anstelle der Einzelpersonen kann eine Revisionsfirma mit der Aufgabe betraut werden.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der HV Bericht und Antrag.

### **V. Finanzielles**

#### **Art. 20 Herkunft der Mittel und Voranschlag**

<sup>1</sup> Die Mittel der IGöV Schweiz werden aus den Beiträgen der Sektionen, den Beiträgen der Einzelmitglieder und den freiwilligen Beiträgen von Mitgliedern und Dritten beigebracht. Die Beiträge der Sektionen werden pro eingeschriebenes Mitglied erhoben (Stichtag: 1. Juli).

<sup>2</sup> Der ZV beschliesst über den Voranschlag für das jeweilige Geschäftsjahr im Rahmen der von der HV festgelegten Mitglieder- und Sektionsbeiträge und der übrigen Beiträge. Es dürfen keine Ausgaben budgetiert werden, deren Finanzierung nicht sichergestellt ist.

#### **Art. 21 Geschäftsjahr und Verwaltung**

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Unter Aufsicht des ZV werden die Finanzen durch den Kassier verwaltet.

#### **Art. 22 Entschädigungen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des ZV arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden aus der Vereinskasse vergütet.

<sup>2</sup> Für die Ausübung bestimmter Funktionen kann der ZV generell oder von Fall zu Fall angemessene Entschädigungen festlegen.

#### **Art. 23 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der IGöV Schweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Sektionen, der Sektionsmitglieder und der Einzelmitglieder der IGöV Schweiz über die von der HV beschlossenen und im Anhang zu den Statuten aufgeführten Beiträge hinaus ist ausgeschlossen.

### **VI. Statutenänderung und Vereinsauflösung**

#### **Art. 24 Statutenänderung**

<sup>1</sup> Statutenänderungen werden von der HV beschlossen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Änderung des Anhangs zu den Statuten mit den Beiträgen der Sektionen und der Einzelmitglieder, die gemäss Artikel 13 Absatz 2 beschlossen werden.

#### **Art. 25 Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup> Für die Auflösung des Vereins gilt dasselbe Verfahren wie für Statutenänderungen.

<sup>2</sup> Im Falle einer Auflösung der IGöV Schweiz ist deren Vermögen auf noch weiter bestehende Sektionen (nach Massgabe der Mitgliederzahl im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses) oder einer Körperschaft zuzuweisen, die dieselben oder ähnliche Zwecke verfolgt.

## **VII. Übergangsbestimmung und Inkrafttreten**

### **Art. 26 Übergangsbestimmung**

*Die im Zeitpunkt der Annahme der vorliegenden revidierten Statuten bestehenden Sektionen der IGÖV Schweiz gelten als anerkannt im Sinne von Artikel 4.*

### **Art. 27 Inkrafttreten**

*Die vorliegenden revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 23. 06. 2007 und treten nach ihrer Genehmigung durch die HV sofort in Kraft.*

*Von der Hauptversammlung am 28. Mai 2011 beschlossen.*

Anhang zu den Statuten der IGÖV Schweiz

Die Beiträge der Sektionen betragen:

- CHF 7.- pro Einzelmitglied
- CHF 21.- pro Kollektivmitglied

Die Beiträge der Einzelmitglieder der IGÖV Schweiz betragen:

- CHF 25.- für Einzelmitglieder (natürliche Personen)
- CHF 40.- für Kollektivmitglieder

Textstand: 21. Mai 2016